

Elternwohl

I. Einleitung

In Zeiten, in denen Schreckensmeldungen über gravierendes Fehlverhalten von Eltern gegenüber ihren Kindern an der Tagesordnung sind, die Sozialen Dienste innerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems längst an ihre Belastungsgrenze gestoßen sind¹ und die Pflege und Erziehung von Kindern in einer immer komplexer und pluralistischer werdenden Gesellschaft, in der auch Erwachsene zunehmend gesundheitlichen und emotionalen Belastungen ausgesetzt sind, ein schwieriges Geschäft (geworden) ist, sind Diskussionen über das Kindeswohl unumgänglich.

Kommen Kinder zu Schaden, reagieren Gesellschaft und Fachwelt mit der Suche nach individuellen und strukturellen Fehlern aufseiten der für das Kindeswohl verantwortlichen Fachkräfte.² Handlungsstandards³ sollen helfen, das Risiko künftiger Fehler zu minimieren.

Auch die Gesetze werden mit hohem Tempo dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis angepasst. Nachdem im Oktober 2005 durch § 8 a SGB VIII der gesetzliche Schutzauftrag Sozialer Arbeit im Kontext von Kindeswohlgefährdungen konkretisiert und erweitert wurde, werden zzt. die Ergebnisse⁴ einer von der Bundesministerin der Justiz im März 2006 eingesetzten Arbeitsgruppe in einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls gesetzgeberisch auf den Weg gebracht.⁵

Es bleibt vollkommen unbestritten, dass die Entwicklung, die Kinder auch in ihrem Verhältnis zu ihren Eltern als Menschen mit eigenen Grundrechtspositionen begreift, unumkehrbar und sehr zu begrüßen ist. Die Verwirklichung der Persönlichkeitsrechte von Kindern, insbesondere der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG), ist ein gesellschaftlicher Auftrag mit höchster Priorität, der mit aller Kraft und der dafür nötigen Aufstockung von finanziellen und personellen Ressourcen vorrangig umgesetzt werden muss.

II. Rechte von Eltern um der Eltern selbst willen (Elternwohl)

Dennoch stellt sich die Frage, ob neben dem Wohl des Kindes auch das Elternwohl eine Rolle im zzt. sehr in Veränderung begriffenen Verhältnis von Eltern-Kindern-Staat spielen darf bzw. muss.

Dabei ist bekanntermaßen schon das Kindeswohl ein schwer zu fassender Begriff. Während beim Appell des Gesetzgebers an Eltern, ihre elterliche Sorge zum Wohl des Kindes auszuüben (vgl. § 1627 BGB), die Vieldeutigkeit des Begriffs eine große Bandbreite unterschiedlicher Erziehungsziele und Erziehungsstile zulässt, bereitet der Versuch einer (eindeutigen) Beschreibung oder sogar Definition des Kindeswohls, die nötig erscheint, wenn es nicht allein der Freiheit der Eltern überlassen bleibt, zu bestimmen, was das Wohl ihrer Kinder ist, sondern der Staat als Dienstleister,

Konfliktentscheider oder Wächter für das Wohl der Kinder ins Spiel kommt, große Schwierigkeiten. Das gilt einerseits im Sinne einer positiven Bestimmung des Kindeswohls sowohl für die Frage, was für eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung an Hilfen geeignet und notwendig ist (vgl. §§ 27 ff. SGB VIII) als auch für die von Familiengerichten zu entscheidende Frage, was in familiären Konflikten dem Wohl des Kindes am besten entspricht (vgl. § 1697 a BGB). Aber auch eine objektive Festlegung der Grenze, ab der das Kindeswohl in Gefahr ist (vgl. § 8 a SGB VIII, § 1666 BGB) scheint – jedenfalls diesseits von unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben – nicht möglich.

Mit der Frage nach dem Elternwohl ist nun gemeint, ob Wünsche, Bedürfnisse und Interessen von Eltern auch dann eine Rolle spielen können, wenn es dabei nicht um die Funktion von Eltern für ihre Kinder, sondern um die Eltern um ihrer selbst willen geht.

Das Vorhaben, Mütter und Väter allein um ihrer selbst willen in den Blick zu nehmen und möglicherweise ihrem Wohl unabhängig vom Kindeswohl Beachtung zu schenken, erzeugt heftiges Unbehagen. Niemand will sich stark machen für einen Blickwechsel weg vom Wohl des Kindes hin zu dem Wohl von Eltern – wie in alten Zeiten. Mit Blick auf die Grundrechte von Kindern aus Art. 1 und 2 GG scheint es sogar unvertretbar, beachtenswerte Rechte von Eltern für denkbar zu halten, wenn diese nicht zugleich quasi per definitionem⁶ am Kindeswohl ausgerichtet sind.

Es verwundert daher nicht, wenn Elternwohl und Kindeswohl oft nicht differenziert wahrgenommen werden. So definiert sich in der Haltung von Fachkräften der Sozialen Arbeit das Elternwohl häufig über das Kindeswohl.⁷ Mit dem Deutungsmuster „geht es den Eltern gut, geht es auch den Kindern gut“ können zwar „gute Eltern“ Hilfe und Unterstützung für ihre eigenen Anliegen wegen der damit verbundenen positiven Auswirkungen auf das Kindeswohl für sich reklamieren. Haltungen und Handlungen von Eltern, die aus Sicht der Fachkräfte kein Wohl aufseiten der Kinder erzeugen, werden jedoch häufig weder unterstützt noch wertgeschätzt, da sie als nicht beachtenswert eingestuft werden. Dass Eltern

* Die Verf. ist Professorin für Recht, insbesondere Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht, an der Fachhochschule Dortmund, Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften, sowie Dipl.-Sozialarbeiterin. Soweit in den Fußnoten auf Internetseiten verwiesen wird, sind diese am 22. Oktober 2007 zuletzt aufgerufen.

1 Vgl. z. B. Schnurr JAmt 2007, 287.

2 Vgl. z. B. Backer JAmt 2007, 281.

3 Siehe bspw. die Nachweise auf der Website des Instituts für Soziale Arbeit (ISA) e. V. (<http://www.kindesschutz.de/Externes/externes.html>).

4 Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ v. 17. November 2006 (<http://www.bmj.bund.de/files/-/1515/Abschlussbericht%20der%20Arbeitsgruppe>).

5 Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, BT-Drucks. 16/6815.

6 So hält das BVerfG in seiner Entscheidung über die Vereinbarkeit der Schweigepflicht von Schülerberatern mit dem grundrechtlich gesicherten Informationsanspruch von Eltern das Kindesinteresse schon für per definitionem in das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG eingefügt, BVerfGE 59, 360 (382).

in ihrem Elternsein Anliegen haben könnten, die nicht zugleich zwangsläufig darauf gerichtet sind, dem Kindeswohl zu dienen, wird somit oft ignoriert.

Dabei liegt eigentlich auf der Hand, dass es in menschlichen Beziehungen immer um die Interessen aller beteiligten Personen geht. Spätestens bei Umgangskonflikten zwischen getrennt lebenden Eltern ist – jedenfalls den beteiligten Fachkräften – klar, dass es den streitenden Erwachsenen häufig nicht um das Wohl ihres Kindes, sondern um ihr eigenes Wohl bzw. ihre eigenen Verletztheiten geht. Diese eigenen Anteile im Kampf um das Kind werden aber – jedenfalls vor Gericht – nicht benannt und damit vielleicht auch nicht einmal gesehen, da als Kategorie für Argumentationen ausschließlich das Kindeswohl zur Verfügung steht.

Die Fokussierung auf das Kindeswohl, die Gleichsetzung von Elternwohl und Kindeswohl und die Ausblendung von Elternwohl hat ihren Grund nicht zuletzt in den im Recht zum Ausdruck kommenden Bewertungen, Kategorisierungen und Idealvorstellungen von Eltern-Kind-Beziehungen.

III. Eltern-Kind-Beziehungen im Spiegel des Rechts

1. Fokussierung auf das Kindeswohl

Die starke Fokussierung auf das Kindeswohl der letzten Jahre ist nicht nur zwangsläufige Reaktion auf die wahrscheinlich tatsächlich angestiegenen Zahlen von sog. „Multiproblemfamilien“ – in denen zur Gewährleistung des Kindeswohls Hilfen zur Erziehung nötig sind – und Kindeswohlgefährdungsfällen, sondern auch Ergebnis veränderter Sichtweisen.

Während das BGB von 1900 in der elterlichen Gewalt, die gedanklich und begrifflich auf die *patria potestas* des römischen Rechts zurückgeht,⁸ noch die Herrschaft der Eltern – besser gesagt des Vaters – über die Kinder kannte, wurde mit der Kindschaftsrechtsreform von 1980⁹ „das Kindeswohl [...] zum obersten Gestaltungsprinzip des Eltern-Kind-Verhältnisses im Familienrecht erhoben.“¹⁰ Angestoßen durch das Argument, das bis dahin geltende Recht mache die Kinder zum „Objekt elterlicher Fremdbestimmung“,¹¹ wurde u. a. in § 1626 Abs. 1 BGB die elterliche Gewalt zur elterlichen Sorge, auf das Verschulden der Eltern als Voraussetzung für staatliche Eingriffe im Rahmen des § 1666 BGB verzichtet und die Erziehung zu eigenverantwortlichem und selbstständigem Handeln in § 1626 Abs. 2 BGB zum Leitbild¹² der Erziehung erhoben. Mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998,¹³ deren vorrangiges Ziel es war, die Rechte von Kindern zu verbessern und das Kindeswohl auf bestmögliche Art und Weise zu fördern,¹⁴ wurde in § 1626 BGB die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen, vor das Recht gestellt und das Kindeswohlprinzip in § 1697 a BGB gesetzlich verankert.¹⁵

Es stellt sich die Frage, wie sich die in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verankerten Rechte von Eltern zu diesem mit den Jahren immer mehr an Gewicht zunehmendem Kindeswohl verhalten.

2. Gleichsetzung von Elternwohl und Kindeswohl

Bereits 1968 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Zusammenhang mit der Frage, ob eine Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Adoption ihres Kindes mit dem Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG vereinbar sei, zur Bedeutung des Elternrechts in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG grundle-

gend Stellung genommen und beeinflusst damit bis heute die Meinung über das Verhältnis von Elternwohl und Kindeswohl.

Es erteilte damals der mit dem Vorlagebeschluss des OLG Stuttgart vertretenen Auffassung, „daß, das Schutzobjekt des Art. 6 Abs. 2 GG eine Rechtsposition sei, die sich nicht in der Wahrnehmung der Pflege und Erziehung erschöpfe“,¹⁶ eine klare Absage.

Mit der vom BVerfG 1968 abgelehnten Ansicht gäbe es im Bereich des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG also eine schützenswerte Rechtsposition, die über eine dem Wohl des Kindes dienende Pflege und Erziehung hinausgeht und damit das Wohl der Eltern im Auge hat. Diese Rechtsposition „soll allein mit der biologischen Elternschaft gegeben sein und auch weiter bestehen, wenn die Eltern sich niemals um die Pflege und Erziehung des Kindes gekümmert oder diese Aufgabe gröblich und schuldhaft vernachlässigt haben. Selbst dann soll sie als unentziehbare Rechtssubstanz fort dauern, wenn die Eltern zum Schutz des Kindes durch Richterspruch von jeder Einflußnahme auf seine Pflege und Erziehung ausgeschlossen sind, ja sogar, wenn sie durch eine Straftat gegen das Kind für immer die elterliche Gewalt verloren haben“.¹⁷

Ein derart eigennütziges Elternrecht entspricht nach Meinung des BVerfG von 1968 „nicht dem Wortlaut und Sinn der Verfassungsnorm“.¹⁸ Das BVerfG führt aus:

„Dieser Grundrechtsschutz darf aber nur für ein Handeln in Anspruch genommen werden, das bei weitester Anerkennung der Selbstverantwortlichkeit der Eltern noch als Pflege und Erziehung gewertet werden kann, nicht aber für das Gegenteil: die Vernachlässigung des Kindes. Die Verfassung macht dies durch die Verknüpfung des *Rechts* zur Pflege und Erziehung mit der *Pflicht* zu dieser Tätigkeit deutlich. Diese Pflichtbindung unterscheidet das Elternrecht von allen anderen Grundrechten; [...] In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind Recht und Pflicht von vornherein unlöslich miteinander verbunden; die Pflicht ist nicht eine das Recht begrenzende Schranke, sondern ein wesensbestimmender Bestandteil dieses ‚Elternrechts‘, das insoweit treffender als ‚Elternverantwortung‘ bezeichnet werden kann. [...] Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG schützt danach die freie Entscheidung der Eltern darüber, wie sie dieser natürlichen Verantwortung gerecht werden wollen; er schützt nicht diejenigen Eltern, die sich dieser Verantwortung entziehen.“¹⁹

Auch heute wird – oft Bezug nehmend auf die grundlegende Entscheidung von 1968 – noch vielfach vertreten,²⁰ dass Elternrecht und elterliche Sorge den Eltern nicht um ihrer

7 Kron-Klees BLJA Mitteilungsblatt 3/2000 (<http://www.blja.bayern.de/Textoffice/fachbeitr%20E4gemittbl/TextOfficeMittBlFremdmeldung.htm>).

8 Simon, in: Krautscheidt/Marré, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 14, 1980, S. 128 (131).

9 Gesetz zur Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge, BGBI 1979, S. 1061 ff.

10 Rummel, in: Rill, Grundrechte – Grundpflichten: eine untrennbare Verbindung, 2001, S. 39 (49).

11 Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge, BT-Drucks. 7/2060, S. 1.

12 Huber, in: MünchKommBGB, 4. Aufl. 2002, § 1626 Rn. 61.

13 Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts, BGBI 1997 I, S. 2942 ff.

14 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, BR-Drucks. 180/96, S. 1.

15 Auch Art. 3 Abs. 1 UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes v. 20. November 1989 verpflichtet die Vertragsstaaten, bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Kindeswohl als einen vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

16 BVerfG, Beschl. v. 29. Juli 1968 – 1 BvL 20/63, 31/66 u. 5/67 – BVerfGE 24, 119 (142).

17 BVerfGE 24, 119 (142 f.).

18 BVerfGE 24, 119 (143).

19 BVerfGE 24, 119 (143 f.).

20 Zur Gegenauffassung siehe die Nachw. in Fn. 29.

selbst willen zustehen²¹ und dass das Elternrecht bereits in sich durch das Kindeswohl begrenzt ist,²² so dass das Recht der Eltern zur Pflege und Erziehung inhaltlich der Pflicht entspricht und als Elternverantwortung zu verstehen ist.²³

Auch wenn sich danach das Elternrecht von vornherein am Kindeswohl zu orientieren hat, ist dennoch Maßstab für eine Konkretisierung des Bereichs, in dem Eltern aufgrund des ihnen aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG zustehenden Abwehrrechts staatliche Eingriffe in ihre Erziehungshoheit abwehren können, nach wie vor nicht eine positiv zu bestimmende Optimierung des Kindeswohls, sondern die Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl. Eingriffe in das Elternrecht sind nicht bei jeder Nachlässigkeit bzw. jedem Versagen von Eltern gerechtfertigt, sondern fordern ein schwerwiegendes, wenn auch unverschuldetes Fehlverhalten und eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls, so dass das Kind bei einem Verbleiben in seiner Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist.²⁴ Diese primäre Entscheidungszuständigkeit der Eltern beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes am besten von den Eltern wahrgenommen werden²⁵ und auf dem Grundgedanken, „dass in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“.²⁶ Es gehört nicht zu den Aufgaben des Staats, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung von Kindern zu sorgen. Vielmehr muss auch in Kauf genommen werden, dass Kinder durch den Entschluss ihrer Eltern vermeintliche oder wirkliche Nachteile erleiden.²⁷

Eltern müssen also nur dann Einschränkungen in ihrer Elternstellung und damit in ihrer Freiheit, in Bezug auf ihre Kinder Entscheidungen zu treffen, bei denen sie neben dem Kindeswohl auch ihre eigenen Interessen zur Geltung bringen dürfen, befürchten, wenn sie nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, konkrete Gefährdungen des Kindeswohls – z. B. durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung – abzuwenden. Im Ergebnis ist es selbstverständlich, dass Eltern auch dann nicht berechtigt sind, das Wohl ihrer Kinder zu gefährden, wenn diese Gefährdung aus ihrer Elternsicht aus nachvollziehbaren Motiven oder Sachzwängen geschieht oder aber die Abwendung der Gefahr durch die Fremdunterbringung des Kindes die Eltern in ihrem Elternsein mehr als empfindlich trifft.

Es macht aber einen entscheidenden Unterschied, ob Eltern verpflichtet sind, zugunsten ihrer Kinder Einschränkungen ihres (beachtenswerten) Elternwohls in Kauf zu nehmen, oder ob ihr im Elternrecht zum Ausdruck kommendes Elternsein von vornherein nur dann als beachtenswertes Recht existiert, wenn es das Kindeswohl nicht gefährdet. Wenn nämlich das Elternrecht bereits in sich durch das Kindeswohl beschrieben wird und begrenzt ist, kann auch der berechtigte Entzug der elterlichen Sorge auf der Grundlage des § 1666 BGB die Rechtsposition von Eltern nicht verletzen, da dann, wenn feststeht, dass der Entzug der elterlichen Sorge berechtigt ist, zugleich festgestellt worden ist, dass Eltern die durch das Kindeswohl gezogenen Grenzen ihres Elternrechts verlassen haben und somit (jedenfalls im Rahmen des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) überhaupt keine schützenswerte Rechtsposition als Eltern existiert.

Aus der Sicht von Eltern fühlt sich die – wenn auch objektiv berechtigte – „Wegnahme“ eines Kindes durch Jugendamt/Familiengericht allerdings sehr verletzend an.²⁸ Die Kinder werden in den meisten Fällen trotz der Unfähigkeit, Gefahren für ihr Wohl abzuwenden, geliebt, und die Beziehung zu ihnen ist für ihre Eltern häufig wesentlicher Kern ihres persönlichen Lebensentwurfs. Dieses Gefühl der Verletztheit in ihrem Elternsein findet rechtlich jedoch keinen Raum, was das subjektive Gefühl von Verletztheit wahrscheinlich noch verstärkt. Mit der Gefährdung des Wohls ihrer Kinder wird Eltern das Elternrecht und damit anscheinend auch das Elternsein an sich abgesprochen. Dass es aber Elterngefühle und Elternsein auch jenseits konkreter Pflege und Erziehung eines Kindes gibt, zeigt sich schon an Eltern, die ihr Kind durch Tod verloren haben und als „verwaiste Eltern“ trotz des Verlusts ihres Kindes durchaus noch als Eltern wahrgenommen werden.

Es ist also festzustellen, dass im Rahmen des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ein Elternrecht außerhalb der durch das Kindeswohl gezogenen Grenzen vielfach nicht anerkannt wird.²⁹ Es wird sogar vorgeschlagen, die Pflichtbezogenheit des Elternrechts verfassungsrechtlich zu verankern, indem der Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ um einen zweiten Satz: „Sie dienen dem Wohl des Kindes und der Entfaltung seiner Rechte“³⁰ ergänzt wird.

So richtig diese Argumentation erscheint, so wenig löst sie die mit einer Leugnung von beachtenswertem Elternwohl verbundenen Verletzungen und Probleme in Situationen, in denen Eltern das Wohl ihrer Kinder gefährden.

21 Michalski, in: Erman, BGB, 11. Aufl. 2004, § 1626 Rn. 3; BVerfGE 59, 360 (376).

22 Coester-Waltjen, in: von Münch/Kunig, GG, 5. Aufl. 2000, Art. 6 Rn. 81; ähnlich auch Bückenförlde, in: Krautscheid/Marré, Essener Gespräche (Fn. 8), S. 54 (65).

23 Zacher, in: Isensee/Kirchhof, HbStR, 1989, § 134 Rn. 3; Peschel-Gutzeit, in: Staudinger, BGB, 13. Bearb. 2002, § 1626 Rn. 7; Koch, in: MünchKommBGB, Einl. zum Vierten Buch Familienrecht, Rn. 215; Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, 10. Aufl. 2004, Art. 6 Rn. 40, 41.

24 BVerfGE 24, 119 (144 f.); BVerfG NJW 1982, 1379 (1380); BVerfG FamRZ 2003, 296 ff.; BVerfG v. 10. August 2006 – 1 BvR 2529/05 Tz. 10, (http://www.bverfg.de/entscheidungen/trk20060810_1bvr252905.html); BVerfG JAmt 2006, 516 ff.

25 BVerfG NJW 1973, 133 (134); NJW 1982, 1379 (1381); BVerfG JAmt 2006, 516 ff.

26 BVerfGE 59, 360 (376).

27 BVerfG NJW 1982, 1379 (1381); BVerfG FamRZ 2003, 296 ff.; BVerfG FamRZ 2006, 385; BVerfG JAmt 2006, 516 ff.

28 Dieses subjektive Gefühl von Verletztheit sieht auch das BVerfG FamRZ 1985, 39 ff. (42).

29 A. A. Peters, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte, Bd. VI, 1960, S. 371 (382), der das Elternrecht als Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit der Eltern sieht (sekundäres Zitat); Robbers, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Aufl. 2005, Art. 6 Rn. 188, der der Meinung ist, dass „die Lebenserfüllung der Eltern, die sie in der Pflege und Erziehung ihrer Kinder finden, [...] eigenständiges Schutzgut der Gewährleistung des Art. 6 Abs. 2 [ist]“; Schmitt-Kammler, in: Sachs, GG, 4. Aufl. 2007, Art. 6 Rn. 65, der keinen Widerspruch zu Art. 6 GG sieht, wenn Eltern durch die Erziehung ihrer Kinder maßgeblich auch ihre eigene Existenz verwirklichen; Badura, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand: 2002, Art. 6 Rn. 95, der die Elternverantwortung nicht mit dem Kindeswohl gleichsetzt und nicht nur für eine Funktion des Kindeswohls hält; skeptisch gegenüber der Rspr. des BVerfG auch Diederichsen AcP 1998, 171 (258 f.), der der Meinung ist, dass „in Kindschaftssachen [...] das BVerfG viel zu sehr auf das letztlich imaginäre ‚Kindeswohl‘ fixiert [ist]“.

30 Kirchhof ZRP 2007, 149 (153).

3. Ausblendung von Elternwohl

Eine Nichtbeachtung von berechtigten Elterninteressen ist nicht nur für Eltern, die zur Abwendung von Gefahren für das Wohl ihrer Kinder, zu Recht Einschränkungen der ihrem eigenen Wohl dienenden Interessen hinnehmen müssen, verletzend und damit für die Gesamtsituation nicht hilfreich, sondern auch in Trennungs- und Scheidungskonflikten problematisch.

Dabei fordert das in § 1697 a BGB gesetzlich verankerte „rechtsethische Prinzip“³¹ des Kindeswohls in familiengerichtlichen Konflikten zwar diejenige Entscheidung, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht; diese soll aber ausdrücklich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten zustande kommen. Das bedeutet doch wohl nichts anderes als die Abwägung von Elterninteressen und Kindesinteressen, wobei im Fall des Widerstreitens beider Interessenslagen dem Kindeswohl von vornherein eine absolut vorrangige Bedeutung zukommt.

In familiengerichtlichen Streitigkeiten scheint es aber von vornherein gar nicht erst eine Waagschale für Elterninteressen zu geben, so dass als Argumentationskategorie ausschließlich das Kindeswohl zur Verfügung steht, was – wie bereits gezeigt – eine konstruktive Lösung des Konflikts durch die Ausblendung der eigenen Anteile am Konflikt erschwert und möglicherweise auch die Kinder belastet, indem für sie der Eindruck entsteht, es gehe den streitenden Erwachsenen ausschließlich um ihr (des Kindes) Wohl, obwohl sich das für das Kind häufig anders anfühlen muss, da bei ehrlicher Betrachtung klar ist, dass Streitpunkt etwas anderes ist.

Obwohl in der Praxis also eine Abwägung von Elterninteressen und Kindesinteressen oft nicht stattzufinden scheint, weil diese nicht differenziert wahrgenommen werden, sind dem Gesetz vom Kindeswohl unabhängige Elterninteressen durchaus bekannt. So reagieren bspw. § 1629 Abs. 2 S. 1 und 3 i. V. m. §§ 1795 und 1796 BGB auf die Situation, dass die Interessen eines Kindes zu den Interessen der es vertretenden Erwachsenen (Vormund bzw. Eltern) im Widerspruch stehen können, und sehen für einige typische solcher Situationen von vornherein ein Verbot der Vertretung (§ 1795 BGB) bzw. einen Entzug der Vertretungsmacht im Einzelfall (§ 1796 BGB) vor.

Auch die Verfahrenspflegschaft (§ 50 FGG) ist begründet auf der Annahme, dass in einigen gerichtlichen Verfahren (die gerade die Eltern-Kind-Beziehung zum Gegenstand haben) die Interessen eines Kindes in erheblichem Gegensatz zu den Interessen seiner gesetzlichen Vertreter stehen können, so dass die Interessen des Kindes statt – wie im „Normalfall“ üblich – durch seine Eltern durch eine neutrale Person wahrgenommen werden müssen.

Welch weites Feld sich auftut, wenn man sich mit der Frage, welche Elterninteressen offen oder versteckt in weiteren Vorschriften enthalten sind und welche Berechtigung ihnen im Einzelfall zukommt, beschäftigen würde, zeigt sich schon im Erstaunen darüber, dass es gem. § 1595 Abs. 2 BGB auch dann noch auf die Zustimmung der Mutter zur Anerkennung der Vaterschaft ankommt, wenn ihr insoweit nicht die elterliche Sorge zusteht, sondern das Kind entweder volljährig

ist und sich selbst vertritt oder durch einen Vormund bzw. Pfleger vertreten wird. In der Begründung zum Entwurf des Kindschaftsrechtsreformgesetzes wird als Grund für die grundsätzliche Stärkung der Rechtsstellung der Mutter bei der Anerkennung der Vaterschaft ihre eigene Betroffenheit durch z. B. aus der Anerkennung entstehende Umgangsrechte des Vaters angegeben.³² Ob dies allerdings auch dann noch beachtenswert sein kann, wenn ihr in Bezug auf die Zustimmungserklärung die elterliche Sorge nicht zusteht, ist fraglich. So wurde das „auch“ in Absatz 2, das dazu führt, dass neben der Zustimmungserklärung des Kindes weiterhin die Erklärung der Mutter erforderlich ist, teils zunächst für ein Redaktionsversehen³³ gehalten, während diese Ansicht heute davon ausgeht, dass die Zustimmung der Mutter aus eigenem Recht und nicht als an das Sorgerecht gebundene Befugnis zusteht.³⁴

IV. Verfassungsrechtlicher Schutz von Elternwohl

Die bisherigen Ausführungen machen deutlich, welche problematischen Auswirkungen die fehlende Beachtung eines vom Kindeswohl zu unterscheidenden Elternwohls hat. Es stellt sich darüber hinaus aber auch die Frage, ob nicht die Anerkennung eines Elternwohls verfassungsrechtlich geboten ist.

Bedenkt man, dass Menschen, ebenso wie alles Leben, darauf angelegt sind, sich fortzupflanzen, so wird deutlich, welche grundlegende Bedeutung Elternschaft nicht nur für Kinder, sondern auch für die Eltern hat. Neben der auch für andere Lebewesen wichtigen Weitergabe der eigenen Gene geht es Menschen wohl auch um die „Unsterblichkeit“ ihrer eigenen Person durch die Weitergabe ihrer eigenen Lebensanschauungen und Werte an die nachfolgende Generation. Das mit Elternschaft verbundene Streben nach Tradierung des eigenen Ichs dient dabei zunächst einmal der Selbstverwirklichung und damit dem Wohl von Müttern und Vätern. Es liegt eigentlich auf der Hand, dass ein solch mächtiges, mit dem Menschsein, ja sogar dem Leben an sich, verbundenes Bedürfnis auch rechtlich Anerkennung und Schutz verdient.

1. Elternwohl als Schutzobjekt des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG

Im Rahmen von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, der Eltern ein Recht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder – und damit Menschen ein gewisses Herrschaftsrecht³⁵ an anderen Menschen – gibt, wird die Berücksichtigung von nicht mit dem Kindeswohl zu vereinbarenden Elterninteressen auch nach der hier vertretenen Ansicht zu Recht abgelehnt.

„Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG. Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertsystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren.“³⁶

31 Diederichsen, in: Palandt, BGB, 66. Aufl. 2007, § 1697 a Rn. 1.

32 Vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, BR-Drucks. 180/96, S. 64.

33 Diederichsen, in: Palandt, BGB, 59. Aufl. 2000, § 1595 Rn. 4.

34 Diederichsen, in: Palandt, BGB (Fn. 31), § 1595 Rn. 4.

35 Böckenförde, in: Krautscheid/Marré, Essener Gespräche (Fn. 8), S. 54 (60); a. A. Fehrmann DÖV 1982, 353 (355).

36 BVerfGE 24, 119 (144).

Diese Argumentation des BVerfG von 1968, die im Rahmen des Elterngrundrechts des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG wegen der Persönlichkeitsrechte der Kinder keinen Raum lässt für Elternpositionen, die Kinder zu Objekten elterlicher Selbstverwirklichung macht, ist wohl unwiderlegbar.³⁷

2. Elternwohl als Schutzobjekt der Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG

Während also nach der hier vertretenen Ansicht das fremdbezogene Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG wegen der Menschenwürde des Kindes bereits in sich durch das Kindeswohl bestimmt ist, so dass in diesem Kontext tatsächlich von vornherein keine eigennützigen Elterninteressen existieren können, ist das der eigenen Selbstverwirklichung als Menschen dienende Elternwohl im Rahmen der Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG zu achten und zu schützen und findet im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Art. 2 Abs. 1 GG sein Recht auf Entfaltung. Z. T. wird – allerdings oft ohne dogmatische Aufarbeitung des Verhältnisses zum Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG – gleichfalls vertreten, dass Entscheidungen auf der Grundlage des § 1666 BGB wegen der damit verbundenen Aussage zur Erziehungseignung des Elternteils auch dessen Persönlichkeit und damit sein allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) berühren³⁸ bzw. dass Eltern nicht nur durch Art. 6 Abs. 2 GG, sondern auch durch die Art. 1 und Art. 2 GG geschützt sind³⁹ und dass das Elternrecht in besonders engem Zusammenhang mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 GG steht.⁴⁰

Auch das Recht auf Fortpflanzung durch künstliche Befruchtung wird – da es (noch) nicht um eine konkrete Beziehung zu einem Kind, sondern zunächst allein um das Recht auf individuelle Selbstverwirklichung im Menschsein durch Fortpflanzung geht – von denjenigen, die ein solches Recht anders als das BVerfG⁴¹ anerkennen, in erster Linie in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verortet.⁴²

Wollen Eltern das zu ihrem eigenen Wohl existierende Recht auf Achtung und Schutz ihres Elternseins aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG wahrnehmen, so muss ihr Wunsch auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit in ihrem Elternsein abgewogen werden mit dem Kindeswohl, das ebenfalls durch die Art. 1 und 2 GG geschützt wird. Stellt sich heraus, dass Elternwohl und Kindeswohl widerstreiten, so kommt dem Kindeswohl die in § 1697 a BGB gesetzlich verankerte und durch Art. 3 Abs. 1 UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 geforderte vorrangige Bedeutung zu. Eltern sind zugunsten ihrer Kinder verpflichtet, ihre eigenen Bedürfnisse hintenanzustellen. Es mag aber durchaus Elternbedürfnisse geben, die kindeswohlneutral sind bzw. bei denen das Elterninteresse im Einzelfall ein solches Gewicht gegenüber einem nur geringfügig beeinträchtigten Kindeswohl hat, dass das Elternwohl nicht gegenüber dem Kindeswohl zurückstehen muss. Wichtig erscheint es, auch für das Elternwohl eine Waagschale bereitzuhalten, auch wenn selbstverständlich von vornherein auf der Seite des Kindeswohls ein deutlich schwereres Gewicht liegt.

3. Elternwohl als Schutzobjekt des Art. 6 Abs. 1, Alt. 2 GG

Sicherlich könnte man die Frage der Schutzwürdigkeit von vom Kindeswohl unabhängigen Elterninteressen auch im

Rahmen des Art. 6 Abs. 1, Alt. 2 GG, der die Familie und damit das Eltern-Kind-Verhältnis⁴³ unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, diskutieren. Allerdings ist aufgrund der Beziehungsbezogenheit des Art. 6 Abs. 1, Alt. 1 GG wegen der Menschenwürde des anderen Menschen, nämlich des Kindes, die Fremdnützigkeit dieses Grundrechts ebenso wie bei Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG vorherrschend. Daher sind die Art. 1 und 2 GG, die eher die Freiheit des einzelnen Individuums gewährleisten,⁴⁴ für den Schutz des eigennützigen Elternwohls besser geeignet. Darüber hinaus spielt die Frage, ob Art. 6 Abs. 1 oder die Art. 2 und 1 GG der richtige Ort für einen Schutz des Elternwohls sind, im Ergebnis keine Rolle. So, wie die nichteheliche Lebensgemeinschaft, die nicht wie die Ehe den besonderen Schutz des Art. 6 GG genießt, sondern nur den einfachen Schutz des Art. 2 GG, mit diesem einfachen Schutz gut bedient ist,⁴⁵ reicht der einfache Schutz der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG für das Elternwohl allemal.

4. Verhältnis des geschützten Elternwohls zum Elternrecht

Das Verhältnis des durch die Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Elternwohls zum Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ist demnach Folgendes: Der Wunsch zur Selbstverwirklichung im Vater-/Muttersein wird regelmäßig durch die Geburt eines Kindes und damit in der realen Beziehung zu einem anderen Menschen verwirklicht. Diese Beziehung zwischen Eltern und Kindern ist unter den Schutz des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gestellt, dessen Schutzgegenstand die sorgerechtliche Beziehung zum Kind und damit die Bestimmungsmöglichkeit der Eltern über das Kind ist und der den Eltern ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in ihre Erziehungshoheit gibt, solange sie nicht das Wohl ihrer Kinder gefährden. Der Grund für diesen, den Eltern zugestanden Freiheitsbereich bei der Erziehung ihrer Kinder kann aber wegen der Menschenwürde der Kinder nicht in der Selbstverwirklichung der Eltern liegen, sondern muss von vornherein fremdnützig, also schon in sich durch das Kindeswohl begrenzt, sein. Im Rahmen des Elternrechts des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG findet also keine Abwägung zwischen Elternwohl und Kindeswohl statt.

Diese Abwägung wegen des durch die Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Elternwohls an anderer Stelle

37 A. A. *Robbers*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG (Fn. 29), Art. 6 Rn. 151, der die auf der Entscheidung des BVerfG von 1968 beruhenden „Tendenzen, die Gewährleistung des Elternrechts im konkreten Fall von der positiven Wahrnehmung der Elternverantwortung abhängig zu machen und bei Versagen der natürlichen Eltern den Schutz des Art. 6 Abs. 2 S. 1 generell zu verneinen“, als überholt ansieht.

38 Vgl. BVerfG, 10. August 2006 – 1 BvR 2529/05 Tz. 14 (http://www.bverfge.de/entscheidungen/rk20060810_1bvr252905.html); BVerfG NJW 1982, 1379 (1380); BVerfG NJW 1981, 217 (218); *Niemeyer* FuR 1990, 153 (154).

39 *Peschel-Gutzeit*, in: Staudinger, BGB (Fn. 23), § 1626 Rn. 5; *Schmitt-Kammeler*, in: Sachs, GG (Fn. 29), Art. 6 Rn. 47, der – ebenso wie hier vertreten – Art. 6 Abs. 2 S. 1 als *lex specialis* zu Art. 2 Abs. 1 GG sieht; BVerfGE 101, 361 (386).

40 *Robbers*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG (Fn. 29), Art. 6 Rn. 187.

41 BVerfG, 28. Februar 2007 – 1 BvL 5/03 Tz. 40 (http://www.bverfge.de/entscheidungen/l520070228_1bvl000503.html).

42 *Sodan*, Künstliche Befruchtung und gesetzliche Krankenversicherung, 2006, S. 76 ff. m. w. Nachw.

43 *Sodan*, Künstliche Befruchtung (Fn. 42), S. 71 f.

44 *Sodan*, Künstliche Befruchtung (Fn. 42), S. 82.

45 *Diederichsen* FPR 2007, 221 (225).

zu fordern, verhilft zugegebenermaßen dem Elternwohl neben dem Kindeswohl zu neuer Geltung und passt insofern nicht zum Zeitgeist der aktuellen Diskussionen. Es bleibt in gewisser Weise widersprüchlich, einerseits im Kontext des Elternrechts des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG wegen der Menschenwürde des Kindes eine Abwägung zwischen Kindeswohl und Elternwohl nicht zuzulassen und andererseits im Kontext der durch die Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Selbstverwirklichung der Eltern in ihrem Elternsein genau diese zu fordern. Genau so widersprüchlich, wie wahrscheinlich jede (Liebes-)Beziehung zu einem anderen Menschen gleichzeitig sowohl eigennützige als auch dem Wohl des anderen dienende Anteile hat. Eine saubere Abgrenzung der fremd- und eigennützigen Anteile der Eltern-Kind-Beziehung wird wahrscheinlich nicht möglich sein,⁴⁶ so dass im Einzelfall je nach Intention des elterlichen Verhaltens sowohl das kindbezogene Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG als auch das durch Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Elternwohl Geltung beansprucht.

V. Auswirkungen des verfassungsrechtlichen Schutzes von Elternwohl

Im Ergebnis geht es der hier vertretenen Ansicht mit der Stärkung des Elternwohls keinesfalls um eine Schwächung des Kindeswohls, das bei einer Abwägung stets Vorrang genießt, sondern um eine andere Haltung gegenüber Eltern, die nach der hier vertretenen Auffassung in vielen Fällen positive Auswirkungen auf das Kindeswohl haben wird.

Erkennt man ein schützenswertes Elternwohl an, so ergibt sich ein neuer Blick auf viele altbekannte Themen. Dieser Beitrag will Auftakt zur Diskussion darüber sein und schließt deshalb mit folgenden – ausdrücklich nicht abschließenden – Überlegungen:

1. Auswirkung einer Anerkennung von schützenswertem Elternwohl bei Kindeswohlgefährdung

Hält man den Schutz des Elternwohls für verfassungsrechtlich geboten, so ergäbe sich bspw. für Eltern, die faktisch aufgrund einer Entscheidung nach § 1666 BGB, deren tatsächliche Voraussetzungen sich aller Wahrscheinlichkeit nach nicht ändern werden, dauerhaft von der Pflege und Erziehung ihres Kindes ausgeschlossen sind und möglicherweise wegen der Abwendung von Gefahren für das Wohl ihres Kindes im Einzelfall nicht einmal Umgangskontakte zu ihm haben können, ein Recht gegenüber dem Vormund/Pfleger auf Information über die Entwicklung ihres Kindes, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, so wie dies gem. § 1686 BGB auch jedem Elternteil gegenüber dem anderen Elternteil zusteht.

Auch die Trauer um den Verlust des Kindes würde Anerkennung finden müssen und Hilfe bei der Bewältigung der Trauer fordern. Dass eine gelungene Trauerarbeit abgebender Eltern dem Kindeswohl dienen würde, steht wohl außer Frage. Ebenso müsste die Frage, ob abgebende Eltern ein subjektives Recht auf Unterstützung der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie haben (§ 37 SGB VIII), neu gestellt werden.

2. Auswirkungen einer Anerkennung von schützenswertem Elternwohl auf die Hilfen des SGB VIII

Auch die Haltung im Hinblick auf die Hilfen des SGB VIII würde sich verändern müssen. Während heute Voraussetzung für Hilfe zur Erziehung ist, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) und damit ein Erziehungsdefizit vorliegen muss, würden Hilfen bei Anerkennung eines Elternwohls nicht erst ein Versagen in der Beziehung zum Kind voraussetzen, sondern im Sinne echter Prävention bei dem Bedürfnis von Eltern, gute Eltern sein zu wollen, ansetzen und damit möglicherweise von Eltern auch eher bereitwillig angenommen werden. Dass auch „normale“ Eltern Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder brauchen, die bei den gesellschaftlichen Bedingungen der heutigen Zeit nicht immer im ausreichenden Maße im unmittelbaren familiären Umfeld zu finden ist und dann vom Staat geleistet werden muss, sollte als Realität anerkannt werden. Wenn gesellschaftlicher Anspruch an Eltern, die im Grunde ohne glückliche Fügung des Schicksals nur schwerlich aus eigener Kraft zu erfüllende Aufgabe, das Wohl eines anderen Menschen – und zwar vor dem Hintergrund auf dessen Recht auf volle Entfaltung seiner Persönlichkeit – gewährleisten zu müssen, ist, und in der Beziehung zwischen Eltern und Kindern in der öffentlichen Wahrnehmung zzt. ausschließlich das Kindeswohl eine Rolle spielt, wundert es nicht, wenn Elternschaft nicht immer als lohnende Aufgabe begriffen wird.

3. Auswirkung einer Anerkennung von schützenswertem Elternwohl auf Umgangsstreitigkeiten

Vor allem dann, wenn es um Konflikte zwischen den Eltern um das Kind geht, zeigt sich, dass die Meinung der juristischen Fachwelt zu der Frage, ob das Kindeswohl ein wesensbestimmender Bestandteil des Elternrechts ist oder ob Kindeswohl und Elternrecht im Einzelfall gegeneinander abzuwägen sind, und damit ein vom Kindeswohl unabhängiges Elternwohl existiert, nicht ganz widerspruchsfrei ist.⁴⁷ So ist es im Bereich des Umgangsrechts⁴⁸ ständige Rechtsprechung des BVerfG, dass sowohl die Grundrechtspositionen des Sorge- und des Umgangsberechtigten als auch das Wohl des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigt werden müssen.⁴⁹

Dass dabei das Umgangsrecht eines Elternteils (§ 1684 BGB) nicht nur dem Kindeswohl, sondern auch einem berechtigten Elterninteresse dient, ist auch dem Gesetzgeber⁵⁰

46 Auch *Ericksen*, Elternrecht – Kindeswohl – Staatsgewalt. Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. 14, 1985, S. 33 hält das elterliche Erziehungsrecht weder für einseitig fremdnützig noch einseitig eigennützig definier- oder legitimierbar; ebenso sieht *Diederichsen*, in: Palandt, BGB (Fn. 31), § 1626 Rn. 1 die elterliche Sorge als ambivalente Rechtsposition.

47 *Coester-Waltjen*, in: von Münch/Kunig, GG (Fn. 22), Art. 6 Rn. 81.

48 Auch bei Stiefkindadoptionen sind die Belange des leiblichen Vaters mit den Interessen des Kindes an einer Adoption abzuwägen, BVerfG FamRZ 2006, 94 (95), wobei nach der Anmerkung von *Maurer* zur genannten Entscheidung sogar zur Wahrung der Elternrechte Einbußen am Kindeswohl hingenommen werden (S. 97).

49 BVerfG FamRZ 2006, 605 ff.; BVerfG v. 26. September 2006 – 1 BvR 1827/06 Tz. 12 (http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20060926_1bvr182706.html); BVerfG FamRZ 2005, 1816 ff.; BVerfG v. 24. Juli 2006 – 1 BvR 971/03 Tz. 11 (http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20060724_1bvr097103.html); BVerfG NJW 1993, 2671 (2671).

bewusst. Da außerdem nach heutigen sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen wohl davon auszugehen ist, dass ein Kontakt zu beiden Eltern grundsätzlich dem Kindeswohl dient (vgl. § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB), so dass eine (jedenfalls länger dauernde) Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangs nur bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung zulässig ist (vgl. § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB), wird vom hauptbetreuenden Elternteil verlangt, dass er die im Umgang zum Ausdruck kommende Eltern-Kind-Beziehung des anderen Elternteils aktiv fördert.⁵¹ Erkennt man ein Elternwohl in diesem Zusammenhang aber nicht nur für den umgangssuchenden Elternteil, sondern auch für den hauptbetreuenden Elternteil an, so müssten auch die mit seiner eigenen Eltern-Kind-Beziehung verbundenen Bedürfnisse Beachtung finden. Der hauptbetreuende Elternteil hat nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht darauf, seine Elternschaft trotz des Scheiterns der Paarbeziehung als Teil eines Eltern-

paars zu verwirklichen und damit das Recht auf Entlastung bei der Betreuungsarbeit. Für das Kindeswohl dürfte es wohl keinen Unterschied machen, ob etwa Besuchskontakte 14-tägig von freitags 18 Uhr bis Sonntagabend stattfinden oder ob der Besuchskontakt schon um 17 Uhr beginnt, damit der hauptbetreuende Elternteil bspw. seinen beruflichen Verpflichtungen nachkommen kann. Für den hauptbetreuenden Elternteil spielt diese Frage aber im Hinblick auf seinen persönlichen Lebensentwurf, sein Elternsein in der hauptsächlichen Betreuung des Kindes zu verwirklichen, und damit für sein Elternwohl eine wesentliche Rolle.

50 Vgl. Vorbemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts, BR-Drucks. 180/96, S. 78.

51 Andernfalls wird die erzieherische Einwirkung auf das Kind durch Zwangsmittel erzwungen, wenn nicht sogar die Erziehungseignung infrage gestellt wird.

DIJUF INTERN

Gemeinsame Pressemitteilung des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V., Heidelberg, der Die Kinderschutz-Zentren, Köln, und der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), Frankfurt a. M., vom 19. Dezember 2007

Kinderschutzgipfel – Chance vertan!

Mit Enttäuschung nehmen Kinderschutz- und Jugendhilfeverbände die Beschlüsse der heutigen Ministerpräsidentenkonferenz zur Kenntnis. Aus der fachlichen Perspektive des Kinderschutzes hat das Treffen wenig Substanzielles erbracht, stattdessen sollen Überwachungs- und Kontrollmechanismen auf den Weg gebracht werden.

Zu glauben, über diese Mechanismen Menschen in schwierigen Notlagen erreichen zu können, ist unverantwortlich und unvernünftig.

Die Politik hat eine Chance vertan, statt sich den Anforderungen zu stellen, die da heißen, erstens einen consequenten Ausbau von Hilfeeinrichtungen mit fachkundigem und qualifiziertem Personal zu gewährleisten, zweitens den qualitativen Ausbau und die Stärkung der Infrastruktur der Jugendhilfe voranzutreiben und drittens die notwendige Ausstattung des öffentlichen Gesundheitssystems zu finanzieren, wird mit alten Reflexen der Ausweitung von Kontrolle und der Einschränkung von Datenschutzrechten reagiert.

Wir brauchen in Deutschland ein Klima, das Kinder und Eltern in einen ebenso verbindlichen wie vertrauensvollen Kontakt mit den helfenden Stellen bringt und es ihnen erleichtert, Schutz zu suchen und Hilfe anzunehmen. Es ist an der Zeit, dass die Politik versteht, dass Kinderschutz nur dann funktionieren wird, wenn die zuständigen Institutionen finanziell adäquat und personell qualifiziert ausgestattet werden. Tagespolitisch ausgerichtete Profilierungsversuche schaden der Jugendhilfe und gefährden die Kinder in Deutschland.

Weitere Informationen und Ansprechpartner/in: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V., Hanne Stürtz, Telefon 0 62 21/98 18-0, E-Mail: stuertz@dijuf.de; Die Kinderschutz-Zentren, Arthur Kröhnert, Telefon 02 21/5 69 75-3, E-Mail: die@kinderschutz-zentren.org; Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), Josef Koch, Telefon 0 69/63 39 86-0, E-Mail: josef.koch@igfh.de.

Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger: Formulare

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Kindesunterhalt-Vordrucksverordnung vom 28. Dezember 2007 ist am 31. Dezember 2007 im Bundesgesetzblatt (BGBl I 2007, S. 3283) veröffentlicht worden. Die neuen Formulare

- Merkblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt für ein minderjähriges Kind im vereinfachten Verfahren (Allgemeine Hinweise),
- Antrag auf Festsetzung von Unterhalt sowie
- Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

liegen nunmehr in interaktiven Fassungen vor, die nicht nur heruntergeladen, sondern auch am PC ausgefüllt werden können. Auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.de/Unterhalt) oder auf der Internetseite des DIJuF (www.dijuf.de/german/jamt.html) können die Formulare heruntergeladen werden.